

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 01.52 Teil A Blankenberger Straße / Lise-Meitner Straße

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) -

Stand: 13.07.2017

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB

(Änderungen/Ergänzungen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB sind kursiv und unterstrichen gedruckt)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 01.52 Teil A „Blankenberger Straße / Lise Meitner-Straße“**
 - 1.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets
 - 1.3 Planungskonzept und Planungsinhalte
 - 1.4 Verfahren

- 2. Berücksichtigung der Umweltbelange**
 - 2.1 Umweltbericht

- 3. Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
 - 3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 3.1.1 Stellungnahme der Öffentlichkeit
 - 3.1.2 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - 3.2 Offenlage und Beteiligung der Behörden
 - 3.2.1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 - 3.2.2 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 01.52 Teil A „Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße“

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet ist Teil des Gebietes der städtebaulichen Rahmenplanung Hennef – Im Siegbogen. Dieser Rahmenplan sieht die Entwicklung eines neuen Siedlungsraumes mit Wohnen, Arbeiten und einem neuen S-Bahn-Haltepunkt vor. Um die rahmenplanerischen Ziele zu erreichen, wurden mehrere Bebauungspläne aufgestellt und zur Rechtskraft gebracht. So ist die städtebauliche Entwicklung für den Bereich zwischen Weldergoven und der Bahn durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 01.45, Nr. 01.46, Nr. 01.47 und Nr. 01.48 städtebaulich geregelt. Südlich der Bahntrasse wurden Bebauungspläne südlich und nördlich der Blankenberger Straße aufgestellt. Für die neu geplante Bodenstraße wurde der Bebauungsplan 01.49 aufgestellt, der durch seinen Verlauf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.50 im Siegbogen Süd in die Teilbereiche A und B teilt.

Auf der Grundlage dieser Bebauungspläne wurde die Bebauung des neuen Siedlungsraumes Im Siegbogen weitgehend hergestellt. Nur im Bereich der Lise-Meitner-Straße / Blankenberger Straße gibt es derzeit noch unbeplante und unbebaute Bereiche, die jetzt in die Gesamtplanung einbezogen werden sollen. Hierzu wird es erforderlich, entsprechende Bebauungspläne aufzustellen und im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) zu ändern. Da die Flächen in Privateigentum sind und in Teilbereichen entwickelt werden sollen, wird der noch unbeplante Bereich Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße als Bebauungsplan Nr. 01.52 in zwei Teilbereichen entwickelt. Dieses ist problemlos möglich, da der Rahmenplan Hennef - Im Siegbogen die grundsätzliche Entwicklung für Wohnen in unterschiedlicher Dichte vorgibt und der jeweilige Bebauungsplanbereich als Teil des beschlossenen Gesamtkonzeptes erstellt wird.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, entlang der Blankenberger Straße auch Geschosswohnungsbau zu ermöglichen und entlang der Lise-Meitner-Straße auch Doppelhäuser und Hausgruppen zuzulassen, um zu den Straßen hin einen baulichen Rand zu schaffen. Auf diese Weise soll das Wohnungsangebot im Bereich Im Siegbogen so ergänzt werden, dass hier neue Angebote mit Wohnungen in überschaubaren Wohneinheiten entstehen. In den anschließenden Baugebieten sollen Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden mit großzügigen Gartengrundstücken. Auf diese Weise werden die Ziele der Rahmenplanung, hier eine weniger dichte Wohnbebauung zu ermöglichen, umgesetzt. Am westlichen Rand des Plangebietes ist ein breiter Grüngürtel vorgesehen, der als Puffer zu den bestehenden Wohngebieten dienen soll und auch eine grüne Verbindung aus den Baugebieten in Richtung Meiersheide darstellt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Striefen, Flur 1, Flurstücke Nr. 562, 563, 623 und 347 (teilw.). Im Norden wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A begrenzt vom Bebauungsplan Nr. 01.52 B und Nr. 01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße, östlich von dem angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 01.52 B und Nr. 01.44 Am Schmittenpfädchen, im Westen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße und im Süden vom Bebauungsplan Nr. 01.40 – Gewerbegebiet Hossenberg.

Das Plangebiet liegt ca. 2,0 km vom Zentrum Hennef entfernt am östlichen Stadtrand, unmittelbar angrenzend an die Blankenberger Straße und die Lise-Meitner-Straße.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,98 ha. Das Gelände wird heute als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Diese Nutzung wird aufgegeben und soll einer Bebauung zugeführt werden.

1.3 Planungskonzept und Planungsinhalte

Ausgehend von den Überlegungen zum städtebaulichen Konzept Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße der Stadt Hennef wurde für den Teilbereich A ein städtebaulicher Entwurf entwickelt, der im Folgenden näher erläutert wird.

In dem Entwurf wird das Grundstück durch eine eingehängte Straßenschleife so erschlossen, dass jeweils eine straßenbegleitende Bebauung aus Einfamilienhäusern besteht. Die jeweils im Norden der Erschließung liegenden Grundstücke werden als großzügige freistehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser vorgesehen.

Die Baukörper in den südlichen Gebieten bestehen aus Einfamilienhäusern, vorrangig als Doppelhäuser, aber auch als freistehende Einfamilienhäuser. Es wird eine Haupterschließungsschleife von der Lise-Meitner-Straße zur Blankenberger Straße sowie ein breiter Grünstreifen von der Blankenberger Straße in Richtung Süden zur Meiersheide vorgesehen. Zur Meiersheide ist ein geschlossener Grünstreifen (Verkehrsgrün) als öffentliche Randbegrünung vorgesehen, der nur durch Fuß-Radwegeverbindungen durchbrochen werden darf. Damit wird sichergestellt, dass Zufahrten von der Straße Meiersheide auf die nördlich angrenzenden Grundstücke ausgeschlossen sind.

Es werden insgesamt 49 Einfamilienhäuser und 1 Mehrfamilienhaus geplant. Doppeleröffnungen entstehen nur an den Eckgrundstücken. Aus Sicht der Ver- und Entsorgung entstehen keine Probleme, da alle Grundstücke direkt an den Straßen liegen und von hier aus erschlossen werden. Insgesamt kann so ein Baugebiet entstehen, das problemlos im Sinne der Komplettierung des Baugebietes Hennef im Siegbogen entwickelt werden kann und den Zielen der Rahmenplanung entspricht.

Die Neubebauung ist als Wohnbebauung (Stadtvilla mit Geschosswohnungen sowie Doppelhaus- und Einzelhausbebauung sowie Hausgruppenbebauung) geplant. Die Art der baulichen Nutzung wird deshalb als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Unterbringung der privaten Stellplätze ist bei der Stadtvilla an der Blankenberger Straße in einer Tiefgarage geplant, die privaten Stellplätze der Einfamilienhäuser sind im Regelfall im seitlichen Grenzabstand der Häuser vorgesehen.

Durch die Ausweisung bleibt das Plangebiet einer Wohnnutzung vorbehalten. Um dieses Planungsziel sicher zu stellen, werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsbetriebes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen, um so den Charakter eines ruhigen Wohngebietes zu erhalten.

1.4 Verfahren

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

10.03.2016	Aufstellungsbeschluss: Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
04.04.2016 – 18.04.2016	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
04.04.2016 – 04.05.2016	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
22.03.2017	Offenlagebeschluss: Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
10.04.2017 – 16.05.2017	Öffentliche Auslegung
10.04.2017 – 16.05.2017	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage
09.10.2017	Satzungsbeschluss im Rat

Am 13.10.2017 ist der Bebauungsplan Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße in Kraft getreten. Im Dezember 2017 teilte das mit dem Schallgutachten beauftragte Büro mit, dass die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße hinsichtlich der dort aufgeführten Lärmpegelbereiche fehlerhaft sei. In Folge wurden in dem Bebauungsplan zu hohe Lärmpegelbereiche festgesetzt. Mit der Einräumung der fehlerhaften Erstellung des Schallgutachtens, wurde seitens des Büros Kramer Schalltechnik eine korrigierte Fassung (vom 12.12.2017) parallel übermittelt. Infolgedessen wurde der Rechtsplan durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nachträglich geheilt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht zum Rechtsplan vom 29.06.2017 durch diese Heilung sind in Folge durch Streichung bzw. durch kursiv gedruckte und unterstrichene neue Textteile kenntlich gemacht. Entsprechend wurde in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen verfahren.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 19.06.2018 wurde die Einleitung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Heilungsverfahren) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung vorzunehmen und die Träger öffentlicher Belange und die Behörden zu beteiligen.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen/Ergänzungen nicht berührt sind, wurde die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt (d. h. Stellungnahmen konnten nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden bzw. es werden nur Stellungnahmen, die sich auf die Änderungen/Ergänzungen beziehen, berücksichtigt).

Die erneute Offenlage wurde vom 09.07.- 10.08.2018 durchgeführt. Es gingen seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahmen ein.

die sich auf die Änderungen/Ergänzungen beziehen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer bezieht sich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.05.2017 und bezieht sich nicht auf den geänderten/ergänzten Bereich und bleibt damit unberücksichtigt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße tritt dieser rückwirkend zum 13.10.2017 in Kraft.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

2.1 Umweltbericht und Fachbeitrag

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist. Für die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt (s. Umweltbericht, Büro HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof).

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Gemäß Landschaftsplan liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw.

Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch das Planvorhaben wird natürlicher Boden dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen (ca. 7.961 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des BP Nr. 01.52 A führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Alle derzeitigen Flächennutzungen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 01.52 A erfasst und nach der „Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen“ von Dankwart Ludwig, die sogenannte Sporbeck-Methode, bewertet. Eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen wurde im April 2016 durchgeführt. Der Kartierung liegt die Biotoptypenliste für den Naturraum 5 nach Sporbeck zu Grunde.

Für die Bewertung des Eingriffes in den Boden werden die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffes kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden.

Im vorliegenden Fall wird die Kompensation über eine Maßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt.

Auf dem Grundstück Stadt Hennef, Gemarkung Lauthausen, Flur 1, Flurstück 49 (tlw.) ist auf einer Fläche von ca. 7.077 m² vorgesehen, das brachgefallene, intensiv genutzte Grünland sowie einen Fichtenforst im Dickungsstadium zu extensiv genutztem Feuchtgrünland umzuwandeln. Ziel ist dabei die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung und langfristige Sicherstellung der Nutzung durch eine Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen.

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt.

Es kommt im Rahmen der Umsetzung der des BP Nr. 01.52 A zu einer Versiegelung/Überbauung von Böden in einem Umfang von 7.961 m². Des Weiteren werden 1.118 m² teilversiegelt.

Der Eingriff erfolgt im Bereich von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Um der Landwirtschaft im Stadtgebiet von Hennef nicht durch Ausgleichsmaßnahmen weitere Ackerflächen zu entziehen, wird auf die Ausgleichsfläche bei Bödingen zurückgegriffen, die für die Landwirtschaft auf Grund der Lage und des Zuschnittes ohnehin nicht mehr von hoher Bedeutung ist.

Für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Hinblick auf die Bodenfunktion wird das Verfahren „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Bei dem Verfahren des Oberbergischen Kreises werden die Böden in vier unterschiedliche Kategorien eingestuft. Kategorie 0 umfasst anthropogen vorbelastete Böden, Kategorie I Böden mit allgemeiner Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Kategorie II Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften. Kategorie III beinhaltet Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Ausgleichsverpflichtung errechnet sich nach der Kategorie des Bodens sowie der Art des Eingriffes. So ergeben sich für Eingriffe in anthropogen veränderte Böden keine Ausgleichsverpflichtungen. Böden der Kategorie I sind bei Versiegelung im Verhältnis 1 (Eingriff) : 0,5 (Ausgleich) zu kompensieren, während sich für Veränderung der Bodenschichten ein Verhältnis von 1 : 0,3 ergibt. Böden der Kategorie II sind grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. In Böden der Kategorie III sind Eingriffe zu unterlassen.

Es ergibt sich aus der Berechnung ein Ausgleichswert in m². Dieser wird über eine durchschnittliche Aufwertung von 4 ÖW/m² in Biotopwertpunkte nach FROELICH & SPORBECK umgerechnet.

Durch das Planvorhaben wird Boden der Kategorie I (Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt) - Parabraunerde (L 3₃), z. T. schwach erodiert - dauerhaft Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen (ca. 7.961 m²). Dies ergibt sich aus der Grundflächenzahl von 0,4 und der damit möglichen Überbauung/Versiegelung im Bereich der privaten Grundstücke (5.485 m²) und durch die Verkehrsflächen (2.476 m²). Des Weiteren werden im Bereich des Weges und des Schotterrasens ca. 1.118 m² teilversiegelt.

Für den Eingriff in die Bodenfunktionen ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 4315,5 m².

Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld nicht möglich.

Für die Umrechnung in ökologische Werteinheiten nach dem Verfahren FROELICH & SPORBECK, 1991 ist eine durchschnittliche Aufwertung von 4 ÖW/m² anzunehmen. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 17.262 ÖW (4.315,5 m² x 4 ÖW).

Nach diesem Bodenbewertungsverfahren ist die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme bei Bödingen als Ausgleich für Eingriffe in den Boden geeignet, da eine dauerhafte Flächenextensivierung zu einer Verminderung der stofflichen Einträge in den Boden führt.

3. Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB)

3.1.1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

3.1.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die **Rhein-Sieg Netz GmbH** teilt mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Im Zuge der Erschließung ist die Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen geplant.

Es wird weiterhin mitgeteilt, dass für das Plangebiet gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Unterflurhydranten sind im Umfeld vorhanden, weitere Hydranten sind bei der Erschließung vorgesehen.

Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.
Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** teilt mit, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird angeregt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.52 A wurde ein Umweltbericht, inklusive einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Der Ausgleich der durch die Umsetzung des BP Nr. 01.52 A ermöglichten Eingriffs kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Aus diesen Grund werden externe Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Ökokonto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Auch Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ werden regelmäßig umgesetzt. Im vorliegenden Fall ist die Kompensation über eine externe Ausgleichsmaßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft vorgesehen.

Die **RSAG AÖR** teilt mit, dass unter Beachtung nachfolgender Anregungen und Hinweise grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Es wird angeregt, die Erschließung so zu gewährleisten, dass eine reibungslose Abfallentsorgung mit dreiachsigen und vierachsigen Abfallsammelfahrzeugen erfolgen kann.

Zur Sicherstellung eines gefahrlosen Betriebes der Abfallsammelfahrzeuge wird angeregt, das Straßen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen und Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m. Zudem muss die Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach geltenden Arbeitsschutzvorschriften, der Müll nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass kein Rückwärtsfahren erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sackgassen eine geeignete Wendeanlage vorweisen müssen (Wendekreis, -schleife und/oder -hammer)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Wendekreise einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Mitte frei befahrbar sein müssen. Zudem muss die Zufahrt eine Mindestbreite von 5,50 m aufweisen. Bei Wendeschleifen ist ein Minstdurchmesser von 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln sind auf einen Maximaldurchmesser von 6,00 m beschränkt und müssen überfahrbar sein (ohne Hochbord).

Sollten aus verschiedenen Gründen die beschriebenen Formen nicht realisierbar sein, sind ausnahmsweise andere Bauformen wie z.B. Wendehämmer zulässig, sofern das Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAS 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Ausbauplanung beachtet.

Der **Rhein-Sieg-Kreis**, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung – gibt zu folgenden Punkten Hinweise und Anregungen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Boden-auffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Bodenschutz:

Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden. Es ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Widernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Es wird angeregt zur Bilanzierung das "Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte" des Planungsbüros Ginster und Steinheuer zu verwenden.

Abwägung:

Die Begründung der Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche ist im Rahmen der parallel durchzuführenden 48. Flächennutzungsplanänderung Teil erfolgt. Die Begründung zur 48. FNP-Änderung Teil A führt unter den Punkten 1 und 2 die Notwendigkeit der Planung und die Standortwahl detailliert auf.

Für die Bewertung des Eingriffes in den Boden wurden das Bodenbewertungsverfahren nach Ginster & Steinheuer, 2015 sowie die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises“ zugrunde gelegt (vgl. Grüner Winkel, 2001: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A wurde ein Umweltbericht erstellt. Durch das Planvorhaben wird natürlicher Boden dauerhaft durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden. Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird eine externe Ausgleichsmaßnahme mit der Stiftung für Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt.

Die Hinweise wurden somit berücksichtigt.

Grundwasserschutz:

Es wird angeregt, einen Hinweis bezüglich des unter Punkt 4.2 der Begründung zur 48. Änderung des FNP dargestellten Hinweises zur möglichen Bildung von oberflächennahem Schichtenwasser in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Das geplante Wohnquartier wird über ein neu zu errichtendes Nahwärmenetz zentral mit Wärme versorgt. Zu diesem Zweck wird eine separate Wärmeerzeugungsanlage in einem eigens für diesen Zweck zu errichtenden Heizgebäude erstellt. Die Wärmeerzeugungsanlage besteht aus einem Gas-Brennwertkessel und einer KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung).

Der Anregung wird somit gefolgt.

Landschaft und Naturschutz:

Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die bereits durchgeführte Artenschutzprüfung vorzulegen.

Abwägung:

Der Umweltbericht (als Begründung Teil II) sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden im weiteren Verfahren den Verfahrensakten beigelegt und somit zugänglich gemacht.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

3.2 Offenlage und Beteiligung der Behörden (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

3.2.1 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

3.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** teilt mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen sind. Zu beachten ist jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldpflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:

Die Textlichen Festsetzungen wurden unter dem Punkt „Hinweise“ entsprechend ergänzt. Der Bitte wurde somit gefolgt.

Der **Rhein-Sieg-Kreis**, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung – gibt zu folgenden Punkten Hinweise und Anregungen:

Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird darum gebeten, den Rhein-Sieg-Kreis über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 beigelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Rhein-Sieg-Kreis als katasterführender Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Abwägung:

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Sie ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Bodenschutz:

Im Umweltbericht werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden nach den Verfahren Ginster und Steinheuer 2015 und alternativ nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet. Zu den Bewertungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Bewertungsgegenstände

Bei der Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer wird neben der Vollversiegelung von 7.961 m² und der Teilversiegelung von 1.118 m² eine Veränderung der Bodeneigenschaften auf einer Fläche von 8.764 m² bilanziert. Diese Veränderung der Bodeneigenschaften wird

weder textlich beschrieben noch beim alternativ gewählten Bilanzierungsverfahren des Oberbergischen Kreises berücksichtigt, obwohl diese auch hier zu berücksichtigen wäre.

Abwägung:

Die Veränderung der Bodeneigenschaften bezieht sich auf die Gartenflächen und den Spielplatz. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Acker wird diese Veränderung der Bodeneigenschaften jedoch bei der Bilanzierung des Eingriffes in den Boden nicht weiter berücksichtigt, da sich die Bodeneigenschaften in diesen Bereichen nicht wesentlich verändern werden.

Bodenschutz:

2. Veränderung der Bodeneigenschaften

Anhand der Unterlagen ist nicht zu erkennen, ob im Plangebiet Veränderungen der Bodeneigenschaften zulässig sind bzw. stattfinden.

Abwägung:

Im Plangebiet sind keine substantiellen Veränderungen der Bodeneigenschaften zulässig.

Bodenschutz:

3. Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer

Die Bilanzierung nach Ginster und Steinheuer ist unvollständig und nicht in allen Punkten nachvollziehbar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Eingriffswertminderung in Tabelle 9 um eine Stufe möglich. Je nachdem, ob eine Profilzerstörung stattfindet, ergibt sich ein Eingriffswert von -7.039,6 bzw. -9.608,2 Bodenfunktionspunkten (BFP).

Bei der Ermittlung des bebauungsplaninternen Ausgleichs wurden nur die Ausgleichsmaßnahmen A4 und A5 berücksichtigt. Ferner wurde beim Eingriff von einer Profilzerstörung ausgegangen, so dass bei den Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen wieder Unter- und Oberboden aufgebracht werden muss. Bei der Ausgleichswertermittlung ist nun von einem Standort auszugehen, so dass der zu erzielende Ausgleichsfaktor je nach Nutzung zwischen +0,2 und +0,5 liegt.

Für die resultierende Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dürfte sich somit ein Defizit von max. ca. - 7.000 BFP ergeben. Bei Berücksichtigung aller internen Ausgleichsmaßnahmen dürfte sich dieser Wert noch reduzieren

Abwägung:

Die Bilanzierung nach GINSTER & STEINHEUER wurde überprüft und entsprechend der Stellungnahme berechnet. Es ergab sich danach ein Defizit von – 6.816,20 BFP. Maßgeblich für die Bestimmung des Ausgleichsbedarfes ist allerdings die mit der Methode des Oberbergischen Kreises ermittelte Wert.

Bodenschutz:

4. Bilanzierung nach dem Verfahren des Oberbergischen Kreises

Bilanziert man die Eingriffe in das Schutzgut Boden nach den gleichen Voraussetzungen wie bei der Eingriffsermittlung nach Ginster und Steinheuer, ergibt sich eine Eingriffsfläche von 7.168,7 m² (7.961 m² Vollversiegelung x 0,5 + 1.118 m² Teilversiegelung x 0,5 + 8.764 m² Veränderung der Bodeneigenschaften x 0,3).

Die Eingriffsfläche multipliziert mit dem Faktor 4 ergibt die zusätzlichen zu den Eingriffen in das Biotoppotenzial zu generierenden Ökowertpunkten (ÖW); hier also 43.454 + 28.675 = 72.129 ÖW.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen generieren jedoch lediglich 60.716 ÖW.

Nach dem Bilanzierungsmodell des Oberbergischen Kreises sollen die bei Realisierung der Planung ermöglichten massiven Eingriffe in das Schutzgut Boden auf einer Gesamtfläche von 19.789 m² (hiervon 9.079 m² Vollversiegelung) lediglich durch die Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Feuchtgrünland auf einer Fläche von 7.077 m² ausgeglichen werden.

Abwägung:

Wie zu 1. geschrieben, wird die Veränderung der Bodeneigenschaften im Bereich der Gartenflächen und dem Spielplatz aufgrund der aktuellen Nutzung als Acker nicht bilanziert. Die Berechnung nach der Methode des Oberbergischen Kreises bleibt somit unverändert.

Der Stadt Hennef stehen derzeit keine Flächen zur Entsiegelung von Boden zur Verfügung. Aus diesem Grund wird auf Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Bodenverhältnisse führen (z. B. Extensivierung von Feuchtgrünland), zurückgegriffen. Das Bewertungsmodell des Oberbergischen Kreises ergibt, dass die Eingriffe in den Boden über die genannte Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden kann.

Die Anwendung des Bodenbewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises führt zu einer fachgerechten Kompensation der Eingriffe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Festsetzung unter Punkt 3.4 der textlichen Festsetzungen „Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung“ ist an die aktuelle Fassung des Landeswassergesetzes (LWG) anzupassen: Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW ist das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beseitigen.

Abwägung:

Die textliche Festsetzung wurde unter Punkt 3.4 angepasst. Der Stellungnahme wurde entsprochen.

Straßenverkehr:

Es wird mitgeteilt, dass im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird Folgendes angemerkt:

Als Anlage wurde erstmalig im Zuge des Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB ein Verkehrsgutachten aus 2007 beigefügt. Diese 10 Jahre alte Verkehrsuntersuchung lasse an der Aktualität der Verkehrsdaten Zweifel zu, zumal als Prognosefall die Verkehrsbelastung in 2018 definiert worden sei.

Der Gutachter wurde mit der Untersuchung der Erschließung von mehreren Bebauungsplan-Gebieten und damit eines deutlich größeren Bereiches beauftragt. Er hat abschließend empfohlen, das Straßennetz gemäß der Rahmenplanung Prognosefall 2018 umzusetzen (keine Abbindungen der Straßen innerhalb des Untersuchungsraumes).

Leider werde aus der Begründung zum Bebauungsplan nicht deutlich, welche Variante umgesetzt werden soll bzw. wurde. Aufgrund der fehlenden Aussagen sei kein direkter Bezug des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan-Gebiet ersichtlich. Ebenfalls fehlen die Aussagen zur Anbindung der Lise-Meitner-Straße an die L333/Europaallee.

Zusammenfassend lassen sich aus dem beigefügten Gutachten Aussagen weder zur Leistungsfähigkeit der Anbindung Lise-Meitner-Straße / L333 / Europaallee noch zur Beurteilung der Verkehrsqualität im Einmündungsbereich erkennen. Daher wird empfohlen, die Verkehrsqualität der o. g. Einmündung überprüfen zu lassen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen im Zuge der baulichen Umgestaltung der Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof umzusetzen.

Abwägung:

Das Verkehrsgutachten des Büros Brilon Bondzio Weiser (Schlussbericht August 2008) war Gegenstand der öffentlichen Auslegung. Hier wird auf Seite 26 unter dem Punkt 7 „Zusammenfassung“ im vorletzten Absatz ausgeführt: „Abschließend wird empfohlen, das im Untersuchungsgebiet geplante Straßennetz des Prognosefalls 2018 umzusetzen.“

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01.52 A Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße wird unter dem Punkt 3.1.3 auf Seite 9 ausgeführt:

„Die Untersuchung beschreibt die voraussichtliche Verkehrsentwicklung im Untersuchungsgebiet bis zum Jahr 2018. Kennzeichnend ist eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs im gesamten Netz. Die größten Zuwächse ergeben sich hier für den Verkehrsfluss über die Bodenstraße, Blankenberger Straße hin zur Lise-Meitner-Straße.“

Bei der Untersuchung wurden auch die zukünftigen Verkehre aus den, als Teilbereiche A und B des Bebauungsplans 01.52 bezeichneten Gebieten prognostiziert. Abschließend wird im Verkehrsgutachten empfohlen, das im Untersuchungsgebiet geplante Straßennetz des Prognosefalls 2018 umzusetzen. Die Verkehrserschließung der im Verkehrsgutachten untersuchten Bebauungsplangebiete wird inzwischen durch die erfolgte Herstellung der Straßen und des geplanten Ausbaus vorhandener Straßen gesichert.“

Bei der Untersuchung der Planfälle zeigte sich, dass ein Verzicht auf Unterbrechungen des im Untersuchungsgebiet geplanten Straßennetzes (=Prognose 2018) die im Hinblick auf die definierten Zielfelder ausgewogenste und insgesamt vorteilhafteste Lösung darstellt. Die alternativ betrachtete vollständige Aufhebung des Knotenpunktes Siegstraße / B 478 (Planfall A) führt dagegen zu höheren Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt Weldergovens sowie in der südlichen Bodenstraße und der Blankenberger Straße. Planfall B mit einer Unterbrechung der

Bodenstraße südlich der Straße Auf der Harth führt zu Verkehrsverlagerungen, die insgesamt als nachteilig bewertet wurden.

Das Neubaugebiet Im Siegbogen entwickelte sich sukzessive seit dem Vermarktungsbeginn im Jahr 2009. Das Verkehrssystem hat sich als funktionsfähig erwiesen, dies wird auch nach der Realisierung der Wohnbebauung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 01.52 A der Fall sein, da die für das Verkehrsgutachten angenommene Einwohnerzahl des gesamten Neubaugebietes Im Siegbogens von 1360 Einwohnern (s. Seite 16 des Verkehrsgutachtens) auch dann noch nicht erreicht sein wird.

Die weitergehende Anbindung an die Knotenpunkte L333/Europaallee und die Kreuzung BAB 560 / B 8 / L333 / Wingenshof wurden dagegen im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Kleinfeldchen (Bebauungsplan Nr. 01.41 Kleinfeldchen, Stand: 07.03.2016, Brilon Bondzio Weiser) untersucht. Hier wurde auch die Verkehrsentwicklung durch die noch zu entwickelnde Wohnbebauung (Bebauungspläne Nr. 01.52 A und Nr. 01.52 B) mit berücksichtigt.

Eine weitergehende Überprüfung der Verkehrsqualität der Knotenpunkte ist daher nicht erforderlich.

Bonn, den 13. Juli 2017
Naumann/S-651_Zusammenfassende Erklärung

gez. Dr. D. Naumann

sgp architekten + stadtplaner BDA

Hennef, den 16.10.2018

Amt für Stadtplanung- und entwicklung